

# Satzung

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Niedersachsen e.V.



Wir helfen  
hier und jetzt.

# Impressum

**Herausgeber:**

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Niedersachsen e.V.  
Hans-Theismann-Weg 1  
30966 Hemmingen  
Telefon: 05101 9296-0  
Telefax: 05101 9296-96  
info@asb-niedersachsen.org  
www.asb-niedersachsen.org

**Verantwortlich:**

Landesvorstand

© ASB-Landesverband Niedersachsen e.V.

Gemäß § 24, Abs. 2 beschlossen auf der Landesvorstandssitzung  
des ASB-Landesverbandes Niedersachsen e.V. am 10. Mai 2023  
in Hemmingen.

Eingetragen am 29. Februar 2024 beim Amtsgericht Hannover,  
Aktenzeichen: VR 4317.

**Hier können  
Sie die Satzung  
als PDF-Datei  
herunterladen:**



# Inhalt

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr .....	4
§ 2	Wesen und Aufgaben .....	4
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit .....	5
§ 4	Mitgliedschaft im Bundesverband .....	5
§ 5	Mitgliedschaft .....	5
§ 6	Mitgliederrechte und -pflichten .....	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 8	Organe .....	6
§ 9	Landeskonferenz .....	7
§ 10	Landesausschuss .....	8
§ 11	Präsidium, Präsident/-in .....	9
§ 12	Landesvorstand .....	9
§ 13	Landesgeschäftsführung .....	11
§ 14	Landeskontrollkommission .....	11
§ 15	Regionale Gliederungen .....	12
§ 16	Organe der regionalen Gliederungen .....	12
§ 17	Mitgliederversammlung .....	12
§ 18	Vorstand .....	13
§ 19	Kontrollkommission .....	13
§ 20	Geschäftsführung der regionalen Gliederungen .....	14
§ 21	Aufsicht .....	14
§ 22	Ordnungsmaßnahmen .....	14
§ 23	Beurkundung von Beschlüssen .....	15
§ 24	Satzungsänderung, Auflösung .....	15
§ 25	Übergangsvorschrift .....	15

## § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Niedersachsen e.V.“, abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes, lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund LV Niedersachsen e.V.“.
- (3) Der Sitz befindet sich in Hemmingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Zweck des Arbeiter-Samariter-Bundes, Landesverband Niedersachsen e.V. ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützige und mildtätige Zwecke sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung in diesen Bereichen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. den Betrieb ambulanter Pflegeeinrichtungen,
  2. den Betrieb von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie stationären Einrichtungen,
  3. den Betrieb von Rettungsdiensten,
  4. die Erbringung von Sanitätsdienstleistungen,
  5. die Erbringung von Erste-Hilfe-Ausbildungen,
  6. die Erbringung von humanitärer Auslandshilfe,
  7. die Erbringung von Hospizdienstleistungen,
  8. die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Hausnotrufs,
  9. den Betrieb von Fahrdiensten für Behinderte,
  10. die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Mahlzeitendienste,
  11. den Betrieb von Kindertagesstätten,
  12. die Erbringung von Dienstleistungen im Katastrophenschutz sowie
  13. die Gewinnung von ehrenamtlichen Kräften und die Bereitstellung von Einsatzmöglichkeiten für ehrenamtliche Kräfte im Rahmen des Satzungszwecks.
  14. das planmäßige Zusammenwirken mit anderen ASB-Gliederungen und ASB-Gesellschaften im Sinne der ASB-Bundesrichtlinie, soweit es sich

bei diesen um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, in Gestalt eines aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens, welches der Realisierung der in Abs. 1 genannten Satzungszwecke durch Nutzung aller denkbaren und erlaubten gesellschafts- und verbandsrechtlichen Gestaltungen dient, insbesondere durch die Erbringung oder in Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, Personalüberlassungen oder anderen Dienstleistungen, die der gemeinschaftlichen Verwirklichung der in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch die beteiligten Körperschaften dienen.

- (3) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Er ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.
- (4) Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören die regionalen Aufgaben mit landesweitem Bezug. Er nimmt im Rahmen seines Satzungszwecks auf Landesebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienstleistungserbringung der Gliederungen und ihrer Gesellschaften,
  2. Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften,
  3. Erschließung neuer Aufgabenbereiche in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben,
  4. temporäre Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch der Gliederungen,
  5. Beteiligung an regionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen,
  6. Förderung des freiwilligen Engagements sowie der Breitenausbildung,
  7. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport,
  8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
  9. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen sowie die Umsetzung eines einheitlichen ASB-Qualitätsmanagementsystems,
  10. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene

- steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
11. Öffentlichkeitsarbeit,
  12. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden,
  13. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern,
  14. Vertretung und Repräsentation auf Landesebene gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen,
  15. Stellungnahme zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten,
  16. Koordinierung von Hilfsmaßnahmen des ASB bei Notfällen und Katastrophen, an denen mehrere Gliederungen des Landesverbandes beteiligt sind,
  17. Ausführung der von der Landeskonzferenz zugewiesenen Aufgaben,
  18. Jugendarbeit; Jugendarbeit wird in der Arbeiter-Samariter-Jugend, kurz ASJ, organisiert. Die ASJ ist integrierter und integrierender Bestandteil der Gesamtorganisation; ihre Aufgaben als Jugendverband nimmt sie selbstständig im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII wahr. Der Aufbau und die Aufgaben der ASJ sind in einer Satzung geregelt.

- (5) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 achtet der Landesverband die Autonomie der einzelnen Gliederungen, soweit Institutionen, Gremien und Verbände im Bereich der Gliederungen betroffen sind. Er fördert die eigenverantwortliche Arbeit in den Gliederungen. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

## § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch die Mitglieder erfolgt ein Auslagenersatz gemäß der jeweils gültigen Reisekostenordnung. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Kontrollkommission üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine von der jeweiligen Mit-

gliederversammlung und dem Landesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

- (1) Der Landesverband und seine Mitglieder sind Mitglied im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
- (2) Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Landesverband, seine Gesellschaften und seine regionalen Gliederungen verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Landesverband hat den Zweck, die Ziele des Arbeiter-Samariter-Bundes im Rahmen der Richtlinien im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen in eigener Initiative und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Als natürliche Person kann Mitglied des ASB werden, wer sich zum demokratischen Staat bekennt und dem die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt wurden. Die Aufnahme ist bei der regionalen Gliederung zu beantragen.
- (2) Mitglieder des Landesverbandes sind die regionalen Gliederungen (OV, KV, RV) und deren Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme von regionalen Gliederungen entscheidet der Landesausschuss.
- (4) ASB-Gesellschaften im Sinne der Richtlinien, deren Mehrheitsanteile der Landesverband hält, sind korporative Mitglieder.
- (5) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die im Bereich des Landesverbandes wirken, können durch den Landesvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme ist der Bundesverband in Kenntnis zu setzen.

## § 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Mitgliederrechte werden in Versammlungen und Konferenzen der jeweiligen regionalen Gliederungen wahrgenommen.
  - (2) Die regionalen Gliederungen üben ihre Mitgliederrechte in der Landeskonferenz über Delegierte aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen und der regionalen Gliederungen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte und -pflichten, die Bestimmungen über Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen sind bei rechtsfähigen regionalen Gliederungen in deren Satzungen gesondert geregelt.
  - (3) Nur Mitglieder können in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden.
  - (4) Die korporativen Mitglieder des Landesverbandes (entsprechend § 5 Abs. 4 und 5) haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
  - (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.
  - (6) Bei Austritt oder Ausschluss von rechtsfähigen Gliederungen verlieren diese das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
  - (7) Bei Ausschluss oder Auflösung einer rechtsfähigen Gliederung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
1. Ausschluss
  2. Auflösung
  3. sowie bei korporativen Mitgliedern zusätzlich durch Austritt.
- (2) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet
    1. mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, soweit diese nicht aus dem ASB ausgeschlossen worden ist. Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der zuständigen regionalen Gliederung, dem Landesverband oder dem Bundesverband zu erfolgen;
    2. durch Beitragsrückstände, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt wurden,
    3. durch Ausschluss aus dem ASB,
    4. durch den Tod des Mitgliedes.  
Das im Besitz des Mitgliedes befindliche Eigentum des ASB ist bei Beendigung der Mitgliedschaft umgehend an die zuständige regionale Gliederung zurückzugeben.
  - (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet grundsätzlich die Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, im Landes- und im Bundesverband. Gleichzeitig endet auch die Organstellung bzw. das Mandat.
  - (4) Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Gliederung, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landesverband erhalten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet die Mitgliedschaft.
  - (5) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Landesvorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand,
4. die Landeskontrollkommission,
5. die Landesgeschäftsführung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von regionalen Gliederungen endet durch

## § 9 Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Landeskonferenz sind für alle regionalen Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landeskonferenz gehören insbesondere:
  1. den Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über seine/ihre Tätigkeit, über die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Prüfbericht der Landeskontrollkommission entgegenzunehmen,
  3. über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes zu entscheiden,
  4. die Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission zu wählen, wobei der Landesvorstand bei Wahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  5. den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Landesjugendleiters,
  6. Delegierte zur Bundeskonferenz zu wählen,
  7. Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission abzurufen,
  8. Änderungen der Landessatzung zu beschließen,
  9. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen.
- (3) Die ordentliche Landeskonferenz findet alle vier Jahre, jeweils drei bis sechs Monate vor der Bundeskonferenz, statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist vom Landesvorstand einzuberufen:
  1. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten der Landeskonferenz,
  2. auf Beschluss des Landesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
  3. auf Verlangen des Bundesvorstandes aus wichtigem Grund, sofern sich vorher der Landesausschuss bereits mit dem Thema befasst hat. Kommt der Landesvorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung nach, so kann der Bundesvorstand selbst die Landeskonferenz einberufen;
- (5) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
  1. den Delegierten der regionalen Gliederungen,
  2. den Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder ihren Vertretern, die Mitglieder des Vorstandes sein müssen,
  3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  4. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
  5. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  6. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.
- (6) Die Anzahl der Delegierten der regionalen Gliederungen wird vom Landesausschuss festgelegt. Stichtag für die Berechnung des Delegierten schlüssels ist der 30. Juni des Vorjahres, in dem die Landeskonferenz stattfindet. Jede regionale Gliederung entsendet mindestens einen Delegierten. Die Anzahl der gewählten Delegierten muss mehr als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz betragen. Keine regionale Gliederung darf mehr als 40 % aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen.
- (7) Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung der regionalen Gliederung. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die auf der Mitgliederversammlung der regionalen Gliederung ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meisterzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- (8) Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
  1. von den Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen,
  2. vom Landesausschuss,
  3. vom Landesvorstand,
  4. von der Landeskontrollkommission,
  5. von der Landesjugendkonferenz,
  6. vom Bundesvorstand.
- (9) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens vier Wochen vor der Landeskonferenz vorliegen. Initiativanträge, die auch von den Delegierten gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden



Stimmberechtigten. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (10) Die Landeskonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (11) Die Mitglieder der Landeskonferenz sind spätestens acht Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.
- (12) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (13) Beschlüsse der Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt. In diesem zweiten Wahlgang können keine neuen Wahlvorschläge gemacht werden. Erreicht ein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl auch in diesem zweiten Wahlgang nicht, so ist er nicht gewählt. Der Landeskonferenz steht es frei, einen neuen Wahlgang um die zu besetzenden Positionen zu eröffnen, die Positionen unbesetzt zu lassen oder einen neuen Termin für einen neuen Wahlgang zu beschließen. Bei der Wahl der Mitglieder der Landeskontrollkommission ist die Blockwahl zulässig.
- (15) Bei Delegiertenwahlen wird von der Versammlungsleitung eine Liste erstellt. Die Wahlberechtigten können so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses. Nicht gewählte Delegierte bilden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses die Ersatzdelegierten. Soweit erforderlich, wird eine Stichwahl durchgeführt, in welcher gewählt ist, wer mehr Stimmen erhält. Soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann diese Stichwahl durch Handzeichen durchgeführt werden. Bei der Wahl der Delegierten ist die Blockwahl zulässig.

- (16) Die Amtszeit der Delegierten zur Bundeskonferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Landeskonferenz. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die auf der Landeskonferenz ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten nach.

## § 10 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesvorstand zugewiesen ist oder in den Fällen des § 9 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 in die alleinige Zuständigkeit der Landeskonferenz fällt. Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für alle regionalen Gliederungen und Organe des Landesverbandes verbindlich.
- (2) Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere,
  1. den jährlichen Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes, seiner regionalen Gliederungen und Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. Grundsätze für die Planung, Rechnungslegung und Verwendung der Mittel aufzustellen und den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
  3. den jährlichen Wirtschaftsplan des Landesverbandes zu beschließen,
  4. Anzahl und Verteilung (Delegiertenschlüssel) der Delegierten für die Landeskonferenz nach § 9 Abs. 6 festzustellen,
  5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Landeskonferenz festzusetzen,
  6. zwischen den Landeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission vorzunehmen, wobei der Landesvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder bleibt deren Amtszeit auf die verbleibende Amtszeit der übrigen Mitglieder beschränkt;
  7. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes zu entscheiden,
  8. das einheitliche ASB-Qualitätsmanagementsystem zu beschließen,



9. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen und die ihm nach den Bundesrichtlinien übertragenen Regelungen zu treffen,
  10. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand entscheidet über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann. Der Landesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:
1. auf eigenen Beschluss; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
  2. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten des Landesausschusses,
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen.
- (4) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  2. den Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder ihren Vertretern,
  3. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  4. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission.
- (5) Die Landesgeschäftsführung ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Landesausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
  2. vom Landesvorstand,
  3. von der Landeskontrollkommission,
  4. vom Landesjugendausschuss,
  5. von den Vorständen der regionalen Gliederungen.
- (7) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor der Landesausschusssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Der Landesvorstand legt den Termin für die Landesausschusssitzung fest und gibt ihn spätestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt. Die Mitglieder des Landesausschusses sind spätestens zwei

Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.

- (9) Beschlüsse des Landesausschusses werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Landesausschussmitgliedern mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende Landesausschussmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben.
- (10) Den Vorsitz führt die/der Landesvorsitzende, bei Verhinderung ein(e) stellvertretende(r) Landesvorsitzende(r). Im Übrigen gelten § 9 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

## § 11 Präsidium, Präsident/-in

- (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der ASB ein Präsidium oder eine(n) Präsidentin/-en berufen. Sie pflegen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und repräsentieren den ASB in regionalen und nationalen Spitzenorganisationen.
- (2) Das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident werden vom Landesausschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.

## § 12 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskongress und Landesausschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zur Führung der laufenden Geschäfte hat der Landesvorstand eine Geschäftsstelle einzurichten und eine Geschäftsführung – auch als besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften – zu bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landesvorstand.

(3) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Landesparlament und -regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
2. die strategischen Ziele des Landesverbandes periodisch festzulegen,
3. die Einrichtungen und das Vermögen des Landesverbandes zu verwalten, die satzungsgemäße Arbeit der regionalen Gliederungen und der ASB-Gesellschaften des Landesverbandes zu koordinieren und für eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung – entsprechend den Bundesrichtlinien – zu sorgen,
4. der Landeskonferenz und dem Bundesvorstand Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten,
5. unter Mitwirkung der Landeskontrollkommission einen Abschlussprüfer zu bestellen. Die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegt dem Landesvorstand. Der Jahresabschluss, soweit er mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen ist, wird vom Landesvorstand festgestellt. Andernfalls obliegt die Feststellung dem Landesausschuss;
6. die Landeskonferenz und den Landesausschuss einzuberufen,
7. die Vorstandsmitglieder der nicht rechtsfähigen regionalen Gliederungen zu bestätigen,
8. für die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des ASB-Qualitätsmanagementsystems zu sorgen,
9. für die Umsetzung des ASB-einheitlichen Berichtswesens zu sorgen,
10. dafür zu sorgen, dass sich die ASB-Gesellschaften des Landesverbandes in ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichten, die Satzung des Landesverbandes anzuerkennen,
11. besondere Vertreter nach § 30 BGB zu entlassen, zu bestellen oder abzurufen,
12. den/die weiteren Vertreter im Bundesausschuss zu bestimmen,
13. Grundsätze zum Abschluss von Verträgen und insbesondere Arbeitsverträgen festzulegen,
14. Arbeitsverträge mit Geschäftsführern und leitenden Mitarbeitern aller regionalen Gliederungen sowie Mitarbeitern in führender Stellung abzuschließen.

(4) Der Landesvorstand besteht aus:

1. der/dem Landesvorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  3. bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der

Landesverband durch jeweils zwei der unter Ziffer 1 und 2 benannten Vorstandsmitglieder vertreten;

4. der/dem Landesjugendleiter/-in.

- (5) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Landeskonferenz festgelegt, wobei die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes insgesamt eine ungerade sein muss.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für 4 Jahre auf einer ordentlichen Landeskonferenz gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind zur ordnungsgemäßen Übergabe der Geschäfte verpflichtet und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes- oder Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine von dem Landesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten.
- (8) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt und werden vom Landesvorsitzenden oder einem Stellvertreter spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einberufen.
- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandspositionen besetzt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (10) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax, per Post oder fernmündlich. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.

- (11) Der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder ein von ihm bestellter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilzunehmen.

## § 13 Landesgeschäftsführung

- (1) Die Landesgeschäftsführung besteht aus dem/der hauptamtlichen Landesgeschäftsführer/-in oder einem Gremium hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen.
- (2) Aufgabe der Landesgeschäftsführung ist insbesondere die operative Gesamtleitung der Landesgeschäftsstelle sowie der Einrichtungen und Dienste des ASB im Rahmen dieser Satzung; und der jeweils gültigen Bundesrichtlinien, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse von der Landeskonferenz, des Landesausschusses und des Landesvorstandes.  
Operative Führung ist das Handeln zur Erreichung der vom Vorstand bestimmten strategischen Ziele im Rahmen der vereinbarten Maßnahmen und unter Nutzung der bereitgestellten Ressourcen.
- (3) Die Landesgeschäftsführung unterstützt den Landesvorstand bei der Entwicklung strategischer Vorgaben.
- (4) Die Landesgeschäftsführung ist grundsätzlich an allen Sitzungen des Landesvorstandes zu beteiligen; Ausnahmen sind möglich, soweit die Beratung und Beschlussfassung die Person des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bzw. das Angestelltenverhältnis betreffen oder andere Hinderungsgründe vorliegen.

## § 14 Landeskontrollkommission

- (1) Die Landeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes

und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne der Richtlinien überprüft. Haben interne oder externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Landesvorstand.

- (2) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Landesvorstand und vom Landesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei den regionalen Gliederungen übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der regionalen Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.
- (3) Auf § 12 Abs. 3 Nr. 5 wird verwiesen.
- (4) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen oder externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen, und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (5) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Landeskontrollkommission ist der Landesvorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51 a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Landeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (6) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Landesvorstands- und Landesausschusssitzungen sowie Vorstandssitzungen von regionalen Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Dies gilt auch sinngemäß bei der Prüfung einer regionalen Gliederung.

- (8) Vor Erstellung des Prüfungsberichts ist der Landesvorstand zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme vom Landesvorstand zu erstellen.
- (9) Der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder ein von ihm bestellter Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes und des Landesausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskonferenzen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Die Landeskontrollkommission wird von der ordentlichen Landeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (11) Die Landeskontrollkommission besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Landeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Bundeskontrollkommission und der Kontrollkommission einer regionalen Gliederung und umgekehrt ist unzulässig.
- (12) Im Übrigen gelten § 12 Abs. 4, 5, 7, 8 und 9 entsprechend.

## § 15 Regionale Gliederungen

- (1) Regionale Gliederungen sind die Basisorganisationen des Arbeiter-Samariter-Bundes. Sie sind Untergliederungen des Landesverbandes und nehmen die Aufgaben des ASB in ihrem Bereich wahr.
- (2) Der Wirkungskreis eines Ortsverbandes (OV) umfasst in der Regel das Gebiet einer Gemeinde/Stadt; der eines Kreisverbandes (KV) das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte; der eines Regionalverbandes (RV) den Zusammenschluss mehrerer Orts- und/oder Kreisverbände.
- (3) Eine regionale Gliederung fasst alle ihr beigetretenen natürlichen Personen sowie ggf. die juristischen Personen zusammen. Das Mitglied kann zu der regionalen Gliederung wechseln, in deren Gebiet es seinen Wohnsitz/Sitz hat.
- (4) Eine regionale Gliederung kann durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung und der Landes-

konferenz die Eintragung in das Vereinsregister beantragen, wobei hierfür jeweils die für Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit notwendig ist. Sie ist als eingetragener Verein (e.V.) eine rechtsfähige regionale Gliederung, gibt sich eine eigene Satzung, die der vom Landesverband beschlossenen Mustersatzung entsprechen muss, und bleibt weiterhin Mitglied des Landesverbandes.

## § 16 Organe der regionalen Gliederungen

Organe der regionalen Gliederung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontrollkommission,
4. die Geschäftsführung.

## § 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der regionalen Gliederung, in der die demokratischen Rechte der Mitglieder ausgeübt werden. Sie findet jährlich statt und wird vom Vorstand der regionalen Gliederung einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der regionalen Gliederung. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit und Gesamtlage der regionalen Gliederung und ihrer Gesellschaften sowie den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
  2. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
  3. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzurufen,
  4. erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder bleibt deren Amtszeit auf die verbleibende Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt;
  5. Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen,
  6. alle vier Jahre – zwei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz – die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonferenz zu wählen,

7. den/die Jugendleiter/-in zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Jugendleiters/einer neuen Jugendleiterin.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung in der Zeitung, in der auch das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachung veröffentlicht, anzuzeigen. Zusätzlich ist spätestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung an einer prominenten Stelle der Internetseite des Vereins einzuladen. Dieses kann ersetzt werden durch eine an jedes Mitglied gerichtete schriftliche Einladung.
- (5) Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
  2. vom Vorstand,
  3. von der Kontrollkommission,
  4. vom Landesvorstand.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
1. wenn der Vorstand dies beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl der regionalen Gliederung erfordert;
  2. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand die Mitgliederversammlung selbst einberufen;
  3. auf Antrag von mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Im Übrigen gelten § 9 Abs. 13 und 14 entsprechend.

## § 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der regionalen Gliederung – soweit keine Geschäftsführung vorhanden ist – eigenverantwortlich und gewissenhaft. Dabei hat er die Richtlinien, diese Satzung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz und Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesausschuss sowie die der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
1. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
  2. der Mitgliederversammlung und dem Landesverband mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten,
  3. für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen in seinem Bereich zu sorgen.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem/der Vorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,
  4. dem/der Jugendleiter/-in.
- (4) Im Übrigen gelten § 12 Abs. 4 bis 10 entsprechend.
- (5) Für die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiter in Vorstände regionaler Gliederungen kann es Ausnahmen geben. Die Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ausschusses der übergeordneten Gliederungen zulässig. Bei Ablehnung ist die Wahl der Person ungültig. Die Ausschüsse können generelle Regelungen über Ausnahmen treffen, jedoch darf höchstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder hauptamtliche Mitarbeiter sein.
- (6) Vorstand und Geschäftsführung der regionalen Gliederung haben sich eine Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung zu geben.

## § 19 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus bis zu drei Mitgliedern und führt einmal im Jahr eine Prüfung der regionalen Gliederung durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Die Zahl der Kontrollkommissionsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.



- (2) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein von ihm bestellter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, Prüfberichte innerhalb von zwei Monaten zu erstellen und auch der Landeskontrollkommission unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Im Übrigen gelten § 14 Abs. 7, 8, 10 und 12 entsprechend.

## § 20 Geschäftsführung der regionalen Gliederungen

- (1) Der Vorstand der regionalen Gliederung kann eine Geschäftsführung einrichten. Er kann dem Landesvorstand den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als besonderen Vertreter nach § 30 BGB vorschlagen.
- (2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der regionalen Gliederung teil.

## § 21 Aufsicht

Der Landesverband ist gegenüber den regionalen Gliederungen und den ASB-Gesellschaften zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Richtlinien und der Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse berechtigt und verpflichtet.

Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

## § 22 Ordnungsmaßnahmen

### (1) Pflichtverletzungen

Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie

1. gegen die Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe oder sonstige Mitgliedspflichten verstoßen,

2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden,
3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist,
4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden.

### (2) Vereinsordnungsmittel

Vereinsordnungsmittel sind:

1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis,
2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliederrechten,
3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen,
4. Abberufung aus Organstellungen,
5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

### (3) Zuständigkeit

1. Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen regionalen Gliederung. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Landeskonferenzen entscheidet hierüber der Landesausschuss.
2. Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Landesausschuss.
3. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar oder auch der Bundesvorstand für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

### (4) Verfahren

1. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.

2. Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitgliedes anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
3. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.

#### (5) Anrufung des Schiedsgerichtes

1. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumnis wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach dem Abschnitt „Schiedsgericht“ der Richtlinien und der vom Bundesausschuss hierzu erlassenen Schiedsordnung.

steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden. Es fällt daher das verbleibende Vermögen an die im Bereich des Landesverbandes verbliebenen rechtlich selbstständigen Gliederungen; sofern diese nicht mehr bestehen, an den Bundesverband. Falls auch dieser nicht mehr besteht, je zur Hälfte an die Arbeiterwohlfahrt und an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## § 25 Übergangsvorschrift

Bis zur Neuwahl des Vorstandes auf Grundlage dieser Satzung bleiben die bereits gewählten Vorstände im Amt.

## § 23 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Landeskonzferenzen, Sitzungen des Landesausschusses, der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Landesvorstandes und der Vorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin bzw. dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 24 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes können von der Landeskonzferenz nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen und/oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist der Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Austritt, Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des bisherigen



**Wir helfen  
hier und jetzt.**

